

# Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N1 Kanton Solothurn

vom 4. März 2013

---

*Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup>, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3  
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>  
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5  
und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>2</sup>,  
*verfügt:*

## I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N1 in Fahrtrichtung  
Zürich wie folgt:

- von km 47.280 bis km 47.680: 100 km/h
- von km 47.680 bis km 49.590: 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N1 in Fahrtrichtung  
Bern wie folgt:

- von km 50.290 bis km 47.980: 80 km/h

## II

Höchstbreite 2.00m auf dem linken Fahrstreifen auf der N1 in Fahrtrichtung Zürich,  
von km 47.930 bis km 49.590.

Höchstbreite 2.00m auf dem linken Fahrstreifen auf der N1 in Fahrtrichtung Bern,  
von km 49.640 bis km 47.980.

## III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab 10. Juni 2013 bis ca. Ende Juni 2013.

## IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

26. März 2013

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger